

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsdirektorium.

Luizen den 25ten Jenner 1799.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Durch Euer Dekret vom 23 Jenner, ladet Ihr das Direktorium ein, von der fränkischen Regierung die Vollziehung der in dem Allianztraktat rücksichtlich auf den Unterhalt der Armee in Helvetien enthaltenen Artikel durch innständige Vorstellungen zu begehrn. Das Direktorium hat sich sich beelet, diese Einladung sowohl der fränkischen Regierung durch den helvetischen Minister in Paris; als dem in Luizen residirenden fränkischen Minister offiziel bekannt zu machen, und es hoffet, daß der Ruf der helvetischen Volksrepräsentation geachtet werden, und deren Sorgfalt, dem Volke Erleichterung zu verschaffen, nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Seit langem schon, B. Gesetzgeber, seit der Zeit als der Allianztraktat wechselseitig unterzeichnet worden, hat das Direktorium dessen Vollziehung öftermälen begehrn. Geneigt so gerechten Klagen abzuholzen, zeigte die fränkische Regierung zu wiederholtenmalen an, daß sowohl die Getraide als die Geldlieferungen anfangen und nicht mehr unterbrochen werden sollten, so lange die Umstände die Gegenwart der Armee in Helvetien nöthig machen werden.

Wenn diese Hoffnungen nicht ganz erfüllt worden sind, wenn ungeacht der gemachten Lieferungen sehr oft und an vielen Orten der Dienst aufgehört hat, so ist dieses zum Theil des häufigen Geschäftes der fränkischen Regierung zuzuschreiben, die ihr nicht zugelassen haben, die Vollstreckung ihrer Befehle zu bewachen, besonders aber weil eine Horde zur Armee gehörender untergeordneter Beamten, welche den Unterhalt des Volks und des Soldaten verzehren, die Wirkung dieser Maßnahme entkräfteten.

Heute, B. Gesetzgeber, hat der Regierungskommissar Napinat dem Direktorium eine Verfügung mitgetheilt, welche ihm eine wahrhafte und schleunige Erleichterung für das Volk zu hoffen giebt, und die sowohl gerechten als wohlwollenden Gesinnungen der fränkischen Regierung bestätigt.

Beiliegende Schreiben des Kriegsministers zeigen die zum Unterhalt der Armee getroffenen Vorehrungen an. Das Direktorium hofft, daß sie hinreichend seyn werden und freut sich auf diese Weise dem Verlangen entsprechen zu können, welches ihr ihm zu erkennen gegeben habt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Glaire.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.

Moussu.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Jenner.

(Fortsetzung.)

§ 11. Carrard begehrthat daß der Eigentümer des Grund und Bodens unter dem ein nutzbares Mineral liegt, das erste Mietrecht auf den Abbau desselben habe, weil dadurch am besten sein Eigentum geschützt werden kann. Escher kann Carrards Antrag nicht bestimmen, weil ein früherer Besitzer eines Bergbaus durchaus das Recht auf die noch vorhandenen Arbeiten und allfällige Gebäude beibehalten müßt, und er dessen mit keinem Recht zu Gunsten des Besitzers des Grund und Bodens beraubt werden darf: was dann das zweite Vorrecht des Entdeckers eines Minerals betrifft, so gehört demselben billiger Weise ein Anspruchsrécht auf dassjenige Gut, welches er entdeckt hat, und welches also durch ihn in Benutzung kommt; und wahrlich in den meisten Fällen wird es für den Eigentümer des Grund und Bodens ein wahres Glück seyn, wann ihm jemand den Unfall entzieht eine Unternehmung zu wagen, bei der kaum je ein nicht Kunstsverständiger sein Glück machen wird; aus diesen Rücksichten beharrt er auf der Annahme des Gutachtens. Desloes sieht den § auch als für den Bergbauer zu begünstigend und die Ordnung des Eigentums die hier aufgestellt ist, als ganz verkehrt an, daher unterstützt er Carrards Antrag, doch will er dem Entdecker eines nutzbaren Minerals einige Belohnung von dem Eigentümer des Grund und Bodens zukommen lassen, infofern dieser das Bergwerk selbst betreiben würde. Preux vertheidigt das Gutachten weil sehr leicht ein früherer Eigentümer noch sehr kostbare Gebäude und Arbeiten bei einem solchen Bergbau hätte hinterlassen können, deren man ihn mit keinem Recht berauben kann: und eben so bestimmtes Vorzugsrecht hat auch der erste Entdecker eines nutzbaren Minerals, der durchaus für seine Mühe hierdurch belohnt werden müßt. Lacoste muß ganz Carrard bestimmen, indem er überzeugt ist, daß es für Helvetien kein Glück seyn wird wenn wir schon reiche Bergwerke haben werden, denn dadurch würden wir nur den Feind unserer Nachbaren auf uns laden, und zudem hat der Eigentümer des Bodens das erste natürlichste Recht auf alles was in seinem Boden liegt. Thorin muß das Gutachten unterstützen, jedoch aber diese genauere Bestimmung desselben fordern, daß das frühere Eigentum durch noch vorhandne Arbeiten oder Gebäude bewiesen werden müsse; übrigens wünscht er daß der Besitzer des Grund und Bodens das Pachtrecht vor dem Auffinder des Minerals als fordern könne. Carrard stimmt nun Thorin bei, und will in Rücksicht des Auffinders der nutzbaren Mineralien bestimmen, daß derselbe gleiches Recht mit dem Besitzer des Grund und Bodens habe, damit sie also den Bau gemeinschaftlich betreiben können. Preux beharrt auf dem Gutachten der Commission, weil sich die Bergwerke meist nur in den höchsten